



Änderung der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA; SR 514.10)

Erläuterung der Bestimmung

Art. 24 Aufforderung

Das Aufgebot für die Abgabe der persönlichen Ausrüstung nach der ordentlichen Entlassung aus der Militärdienstpflicht erfolgt bei Offizieren (Of) und höheren Unteroffizieren (höh Uof) neu einheitlich durch die Logistikbasis der Armee (LBA). Hingegen werden Angehörige der Mannschaft und Unteroffiziere weiterhin durch die Kantone zur Rückgabe aufgeboten.

Durch die Streichung der höheren Unteroffiziere aus Absatz 1 wird die LBA für das Aufgebot zur Materialrückgabe der Of und neu auch der höh Uof zuständig (vgl. Abs. 2). Die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung kann so nach der Verabschiedung erfolgen. Die Anerkennung gegenüber den höh Uof wird gestärkt. Die logistischen Prozesse werden vereinfacht und vereinheitlicht.

Bereits heute werden die höh Uof als Zeichen der Wertschätzung von einigen Kantonen zusammen mit den Of aus der Dienstpflicht verabschiedet. Die höh Uof sind aber verpflichtet, ihre persönliche Ausrüstung gemäss dem Aufgebot der Kantone bereits im Entlassungsjahr abzugeben. Sie können somit an der Verabschiedung nicht in Uniform teilnehmen. Mit der vorliegenden Änderung wird dies in Zukunft für alle höh Uof möglich sein.

Absatz 2 bleibt unverändert bestehen.